Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (30) aktualisiert

Temporäre Installationen

Stand 13. September 2021

Frage:

Wie müssen temporäre Installationen wie Baustellen, Märkte, Zirkus- und Schaustellerbetriebe sowie Grossanlässe (Openairs, Messen) kontrolliert werden?

Antwort:

a) Baustellen (fest angeschlossene und gesteckte Installationen)

Für die Kontrolle von Installationen auf Baustellen gelten die üblichen Vorschriften:

- Erfüllung der Meldepflicht an die Netzbetreiberin vor der Ausführung der Arbeiten im Rahmen von Art. 23 NIV.
- Durchführung der baubegleitenden Erstprüfung vor der Inbetriebnahme von Teilen oder der ganzen Baustelleninstallation. Die Erstprüfung ist zu protokollieren.
- Durchführung der Schlusskontrolle durch eine kontrollberechtigte Person vor der Übergabe der Installation an den Eigentümer. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt ab dem ein Teil oder eine ganze elektrische Installation bestimmungsgemäss genutzt wird.
- Der Eigentümer muss innerhalb von 6 Monaten nach der Übernahme der Installation eine Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle veranlassen und innerhalb dieser Frist der Netzbetreiberin – bzw. in den Fällen von Art. 34 Abs.
 3 NIV dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI – den Sicherheitsnachweis einreichen. Das gilt auch für Installationen, die von einer Person mit einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden.

Ist die Baustelleninstallation weniger als 6 Monate in Betrieb, liegt es im Interesse des Eigentümers der Installation, eine Abnahmekontrolle durchführen zu lassen. Diese hat möglichst frühzeitig durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Ohne Abnahmekontrolle liegt die Verantwortung für die sichere Ausführung der Baustelleninstallation beim Installateur, welcher nach Ausstellung des Sicherheitsnachweises gegenüber dem Eigentümer alleine für die ausgeführten Arbeiten verantwortlich ist.

Die Netzbetreiberin kann den Anschluss der Baustelleninstallation von einem korrekten Sicherheitsnachweis mit dem zugehörigen Mess- und Prüfprotokoll oder vom positiven Ergebnis einer Stichprobenkontrolle abhängig machen.

b) Märkte, Zirkus- und Schaustellerbetriebe; Grossanlässe

Bundesamt für Energie BFE Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen Postadresse: CH-3003 Bern Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00 contact@bfe.admin.ch Für Installationen auf Märkten, in Zirkus- und Schaustellerbetrieben etc. ist Folgendes zu beachten:

- Für alles, was fest angeschlossen ist, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einer kontrollberechtigten Person erstellt werden.
- Alles, was gesteckt ist, gilt als Erzeugnis. Es braucht entweder einen Sicherheitsnachweis nach NIV, erstellt von einer kontrollberechtigten Person, der nicht älter als 1 Jahr ist, oder eine Konformitätserklärung des zuständigen Wirtschaftsakteurs (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur oder Händler) nach der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26), aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis den grundlegenden Anforderungen entspricht.
- Die Ausführungen zur Abnahmekontrolle bei den Baustelleninstallationen gelten auch hier.
 Es wird empfohlen, die Abnahmekontrolle vor Beginn der Veranstaltung durchführen zu lassen.